Aspruch [i.e. Anspruch] aus Urheberschaft

Autor(en): **Vogt, Isabelle**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **99 (2012)**

Heft 4: **Commons**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-349099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ Aspruch aus Urheberschaft

Gedanken zum Positionspapier «Grundsätze zum Urheberrecht» des SIA

Im November 2011 hat der SIA ein Positionspapier veröffentlicht, in dem er die grundlegende Bedeutung des Urheberrechts für Planende hervorhebt. Um dem Urheberrecht in der Praxis Nachachtung zu verschaffen, hat der SIA verschiedene Grundsätze aufgestellt, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden:

Zum Ersten sind die Urheberrechte an Werken, die im Rahmen von Wettbewerben und Studienaufträgen entstanden sind, bei den Teilnehmenden zu belassen; eine Abtretung der Urheberrechte in den Wettbewerbs- bzw. Studienauftragsprogrammen lehnt der SIA folgerichtig ab. Wettbewerbe und Studienaufträge sind zudem grundsätzlich nach den Normen SIA 142 und 143 durchzuführen. Zum Zweiten setzt die Übertragung der Verwendungs- und Änderungsrechte die Zustimmung von Architekten und Architektinnen voraus. Die Rechte haben einen finanziellen Wert; ihre Übertragung begründet einen Anspruch auf Entschädigung. Zum Dritten dürfen Arbeitsergebnisse nur verwendet werden, wenn den Beauftragten das dafür geschuldete Honorar bezahlt wurde. Zum Vierten besteht, sofern nicht vertraglich vereinbart, keine Pflicht zur Herausgabe von Plänen in Digitalform. Eine Abgabe berechtigt zu einem zusätzlichen Honorar.

In Bezug auf den Schutz der schöpferischen Leistungen von Planenden kommt dem Urheberrecht mangels griffiger Alternativen tatsächlich eine fundamentale Bedeutung zu. Es ist deshalb zu begrüssen, dass der SIA dies unterstreicht und seine Haltung als Berufsverband öffentlich macht: gegenüber Auftraggebern und Bauherrschaften, gegenüber den Gerichten – die sich in ihren Urteilen regelmässig auf den SIA und dessen Normen berufen, wenn es darum geht festzustellen, was branchenüblich ist –, aber auch gegenüber der breiten Bevölkerung, der vermittelt werden soll, dass schöpferische Arbeit einen finanziellen Wert hat und nicht frei verwendet werden darf. Mit seinem Positionspapier bietet der SIA auch einen willkommenen Anlass, um eine Diskussion zum Urheberrecht anzustossen, bei der die Möglichkeiten und Grenzen des Vereins zum Schutz von Werken der Planenden ausgelotet werden können. Die nachfolgenden Überlegungen sind als Beitrag zu einer solchen Diskussion gedacht:

In der Praxis ist der Missbrauch von Plänen und anderen Werken, namentlich von Architektinnen und Landschaftsarchitekten, an der Tagesordnung. Diese, und besonders letztere, sehen sich im Wesentlichen mit drei Problemen konfrontiert, die ihnen die Durchsetzung ihrer Ansprüche erschweren, wenn nicht verunmöglichen:

Erstens sehen sie sich genötigt nachzuweisen, dass ihre Pläne etc. Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellen, da nur sie unter seinen Schutz fallen, also sogenannte geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter sind. Zweitens fehlt es Planenden für die Bezifferung ihrer Ansprüche an Erfahrungswerten; eine gerichtliche Praxis dazu gibt es kaum und Tarife oder Berechnungsempfehlungen fehlen. Und drittens übersteigt ein Gerichtsverfahren meist die finanziellen Möglichkeiten eines Einzelnen. Dementsprechend mager ist die Gerichtspraxis zu diesem Thema.

Angesichts solcher Hindernisse verwundert es nicht, dass Planende häufig klein beigeben und – der Früchte ihrer Arbeit beraubt – in eine existenzbedrohende Situation geraten können. Es stellt sich deshalb die Frage, ob unter Zuhilfenahme des Urheberrechts Abhilfe geschaffen werden kann. In Bezug auf das erste Problem – den Nachweis, dass ein Werk im Sinne des Urheberrechts vorliegt – könnte Planenden etwa mit der Schaffung einer unabhängigen, übergeordneten Stelle oder Kommission geholfen werden, die möglichst kostengünstig begründete Stellungnahmen zu konkreten Fällen mutmasslicher Urheberrechtsverletzungen verfasst. Mit einem solchen Dokument könnte die Verhandlungsposition der Planenden gestärkt werden, sollte tatsächlich eine Urheberrechtsverletzung vorliegen. Würde sich hingegen herausstellen, dass keine vorliegt, könnten Planende von unnötigen Gerichtsverfahren abgehalten werden. In Bezug auf den zweiten Problemkreis – die Bezifferung der geschuldeten Entschädigung – wäre es ausserordentlich nützlich, wenn sich Planende auf Tarife oder allgemein anerkannte Berechnungsmethoden abstützen könnten. In der Schweiz existieren solche Tarife etwa für Komponisten, Songwriter, Textautoren, Bearbeiter und Verleger von Musik (www.suisa.ch), für Schriftsteller, Journalisten, bildende Künstler und Fotografen u. a. (www.prolitteris.ch). Ein Blick über die Grenze zeigt, dass etwa in Deutschland auch für Planende entsprechende Richtlinien existieren und damit verbunden auch eine Gerichtspraxis. Diese, wie auch die dadurch gewonnenen Erfahrungen, könnten eine nützliche Grundlage bei der Schaffung eigener Regeln bilden. Was die Prozessfinanzierung betrifft, stellt sich die Frage, ob die Klärung von Fragen übergeordneter Bedeutung einem Einzelnen überlassen werden sollte, oder ob es nicht vielmehr im Interesse der Gemeinschaft der Planenden als Ganzes liegt, dass Musterprozesse stattfinden, sprich: finanziert werden können. Verschiedene Interessenverbände von Kulturschaffenden sind zum Schluss gelangt, dass sie in solchen Fällen ihren Mitgliedern finanzielle Unterstützung bieten wollen und haben etwa aus Mitgliederbeiträgen entsprechende Fonds geäufnet. Diesen Weg wird möglicherweise auch der Bund Schweizer Landschaftsarchitekten BSLA beschreiten, bei dem die Schaffung eines solchen Unterstützungsfonds derzeit diskutiert wird.

Ob, und in welchen Ausmass solche und andere Massnahmen gewünscht und durchsetzbar sind, wird von den Betroffenen und ihren Interessenvertretern zu klären sein.

Isabel Vogt, vogt@luksundvogt.ch

Das Positionspapier kann unter positionurheberrecht@sia.ch bestellt werden